

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IRB Metallbau GmbH & Co.KG

Allen unseren Bestellungen und Aufträgen liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für alle von uns bestellten bzw. in Auftrag gegebenen Dienst-, Werk- und anderen Leistungen, insbesondere auch für Montageleistungen.

Alle individuellen Regelungen gehen vor, insbesondere solche der Bestellung und des Verhandlungsprotokolls, ebenso Regelungen unseres Kunden, wenn und soweit sie zugrunde gelegt wurden, sowie das Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
5. Verweisungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht auf eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften oder eine abschließende Geltung der Einkaufsbedingungen hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsschluss, Werklieferungsverträge, Beschaffungsrisiko

1. Angebote sind schriftlich einzureichen und für uns kostenlos. Auf jegliche Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage oder Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
2. Anlagen, Anlagenteile, Installationsmaterial etc. sind in der neuesten Ausführung anzubieten und müssen dem geltenden Stand der Technik entsprechen und nach DIN konstruiert sein. Die Liefergegenstände müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Schutzbestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den DIN- und VDE-Bestimmungen sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen. Dies gilt entsprechend für jegliche Montageleistungen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen. Erfolgt eine Bestätigung nicht, gilt der Auftrag zu unseren Bedingungen als angenommen.
4. Bestellungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen, wie Nebenabreden und Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Datenfernübertragungssysteme oder maschinell lesbare Datenträger stehen dieser Form gleich, wenn sie von bevollmächtigten Vertretern unseres Hauses eingesetzt werden.
5. Bezieht sich unsere Bestellung auf herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen (Werklieferungsvertrag gem. § 651 BGB), hat sie der Lieferant – unabhängig von der gesetzlichen Eigentumslage – an uns zu übereignen. Es kann sich dabei sowohl um Serienfertigungen (vertretbare Sachen), als auch um Einzelanfertigungen für uns (nicht vertretbare Sachen) handeln. Sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, findet auch auf derartige Werklieferungsverträge – ggf. nach Maßgabe von § 651 BGB – das Kaufvertragsrecht (§§ 433 ff. BGB) Anwendung.
6. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.

§ 3 Änderungen der Leistung, Einschaltung Dritter

1. Wir können nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z. B. wesentlich geänderte Auftragslage bei uns) und die Änderung handelsüblich oder für den Lieferanten zumutbar ist. Den Änderungswünschen hat der Lieferant unverzüglich und mit besten Kräften Folge zu leisten. Etwaige Mehrkosten hat der Lieferant unverzüglich, in jedem Fall aber vor der Ausführung schriftlich bekannt zu geben. Bei Mengenänderungen hat der Lieferant Mehrkosten gegebenenfalls anhand seiner Ursprungskalkulation, die unverändert zu bleiben hat, nachzuweisen. Bis zu einer Abweichung von 10 % der Mengen der betreffenden Position bleibt der vereinbarte Einheitspreis in jedem Fall unverändert, es sei denn, eine Kosteneinsparung entspräche in diesem Fall der Praxis der betreffenden Branche oder würde von uns nachgewiesen.
2. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

§ 4 Preisstellung / Abrechnung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Festpreis einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Preisstellung hat „frei Haus“ bzw. frei angegebener Versandanschrift und einschließlich Verpackung zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Verpackungsmaterialien sind nur in erforderlichem Umfang und aus möglichst umweltfreundlichem Material zu verwenden; der Lieferant ist zur Rücknahme von Verpackungen im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart wird. Eine gesonderte Vergütung für Verpackung oder Transportmaterial in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Der vereinbarte Preis wird innerhalb von 90 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung und Rechnungseingang bei uns zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. In Zahlungsverzug kommen wir nicht ohne eine Mahnung durch den Lieferanten. Entsprechendes gilt, wenn Abschlagszahlungen verlangt werden können, jedoch beträgt die Fälligkeitsfrist 30 Kalendertage, die Frist, innerhalb der eine Skontierung möglich ist, 14 Kalendertage, sofern nichts anderes vereinbart wird.
4. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Sie können von uns nur bearbeitet werden, wenn die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Die Abrechnung hat prüfbar entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der Bestellung zu erfolgen. Nachrangig finden die einschlägigen DIN-Vorschriften Anwendung.

§ 5 Lieferung/Leistung, Verzug, Vertragsstrafe

1. Unsere Versandvorschriften sind für den Lieferanten verbindlich. Soweit unsere Bestellung keine Versandvorschriften enthält, hat der Lieferant dieselben bei uns unverzüglich abzufragen. Handelsübliche oder für den Produkteinsatz erforderliche Weisungen, einschließlich einer etwaigen (auch wetterfesten) Kennzeichnung einzelner Teile oder Liefergruppen hat der Lieferant unverzüglich zu erfüllen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in die vereinbarten Preise einzurechnen. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen wie auch unserer Versandvorschriften gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Über die jeweilige Sendung ist uns am Tag der Versendung unter Beifügung einer Wiegebescheinigung sowie eines Dublikatfrachtbriefes eine ausführliche Versandanzeige zu erstatten.
2. Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten bindend. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu.
3. Die Lieferung hat „frei Haus“ bzw. frei angegebener Versandanschrift zu erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Vertragliche Lieferungen müssen zu dem dafür genannten Zeitpunkt bei uns eingegangen, Leistungen abgeschlossen sein.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können.
5. Ist der Liefertermin nach Kalenderwochen bestimmt, so gilt der Freitag der jeweiligen Woche als kalendermäßig bestimmter Liefertag.
6. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des vereinbarten Nettopreises pro Arbeitstag verlangen. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe jedoch höchstens 10 % des vereinbarten Nettopreises, sofern gemäß Bestellung oder im Verhandlungsprotokoll nicht andere Sätze vereinbart worden sind. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, so können wir die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn wir einen entsprechenden Vorbehalt spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung gegenüber dem Lieferanten erklärt haben. Bei werkvertraglichen Leistungen reicht es aus, wenn die Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Schlussrechnung vorbehalten wird.
7. Wir sind berechtigt, die Herstellung der zu liefernden Waren bzw. die Durchführung der zu erbringenden Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten beim Lieferanten zu kontrollieren. Eine derartige Prüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner allgemeinen Verantwortlichkeit für die Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware oder der erbrachten Leistung trägt bis zur Beendigung des Entladevorganges des Transportmittels bzw. der Abnahme der Leistung der Lieferant.
9. Eine Abnahme der erbrachten Leistung durch uns muss ausdrücklich und schriftlich erfolgen.
10. Gehört zu den Leistungen des Lieferanten die Montage, die Herstellung oder die Errichtung bestellter Teile, so hat sich der Lieferant über die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsortes zu unterrichten. Er hat für die zur Montage benötigten und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Gerüste auf eigene Kosten zu sorgen. Arbeitskräfte stellen wir nur, soweit dies zuvor ausdrücklich vereinbart worden ist. Tagelohnarbeiten werden nur vergütet, wenn diese ausdrücklich beauftragt und von unseren Projekt- oder Bauleitern werktäglich unterzeichnet worden sind. Dies geschieht nur, wenn die betreffenden Leistungen nach Ort, Zeit und Inhalt exakt beschrieben worden sind. Aufsichtsstunden werden grundsätzlich nicht vergütet.

§ 6 Gewährleistung, Rechte bei Mängeln und Pflichtverletzungen

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich Funktion, Arbeitsgeschwindigkeit, Haltbarkeit und Präzision, den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere § 2 Ziffer 2 dieser Bedingungen und genau unseren bzw. den von uns genehmigten Angaben und Unterlagen im Sinne des § 9 entspricht. Der Lieferant leistet bezüglich der zu liefernden Ware bzw. der zu erbringenden Leistung Gewähr für die Verwendung von Material, das für den Zweck der Leistung bestgeeignet ist, für eine muster- und typengerechte Ausführung und eine zweckmäßige Konstruktion.
2. Für die Einhaltung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand/die Leistungen ist der Lieferant alleine verantwortlich. Sollte die Beachtung der einschlägigen Vorschriften die Änderung unserer Unterlagen oder der von uns genehmigten Unterlagen erforderlich machen, so hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren. Falls dies nicht lediglich eine unwesentliche Abweichung erforderlich macht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware, einer vereinbarten Montage, einer mitzuliefernden Montage- oder Betriebsanleitung sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
4. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die gelieferte Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten neben den in § 6 Ziffer 1 aufgeführten Beschaffenheitsangaben jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand der Bestellung sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibungen vom

Lieferanten, dem Hersteller der Waren oder von uns stammen, sofern sie nur in der Bestellung – auch durch Bezugnahme – hinreichend genau bezeichnet sind.

5. Wir sind nicht verpflichtet, eine Lieferung/Leistung unverzüglich zu untersuchen, wenn dies auf Grund der dem Lieferanten bekannt gemachten oder erkennbaren Betriebsabläufe, in deren Zusammenhang er liefert, für uns unzumutbar oder unzumutbar ist. In diesem Fall ist eine Rüge noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erkennen der Mängel erfolgt, es sei denn, dass die Mängel auch ohne Untersuchung bei der Anlieferung offensichtlich waren. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so können wir Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung mangelfreier Ware.
6. Ist ein Nacherfüllungsversuch des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen bzw. in unserem Auftrag durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen ersetzt bzw. einen angemessenen Vorschuss vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Dieses Selbstvornahmerecht gilt nicht, wenn der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, die Nacherfüllung zu verweigern.
7. Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche wie Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie die Rückgriffsrechte gemäß §§ 478, 479 BGB unberührt und ausdrücklich vorbehalten. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch, wenn der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
8. Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, haftet der Lieferant für dessen Bestand und die sonstige Rechtsmangelfreiheit abweichend von § 437 Ziffer 3 BGB auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Mangel nicht kannte oder nicht zu vertreten hat.
9. Unsere gesetzlich bestimmten Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 478, 479 BGB) gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde.
10. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Dauer der Nacherfüllung. Mit der Lieferung einer Ersatzware oder Ersatzleistung beginnt eine neue Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist gehemmt, solange nach unserer rechtzeitigen Mängelrüge der Lieferant nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückweist.

§ 7 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Entsprechend § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel 2 Jahre ab Ablieferung der Sache.
3. Entsprechend § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel bei Bauleistungen und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 5 Jahre ab Abnahme bzw. Ablieferung der Sache.
4. Für unsere außervertraglichen Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel der Sache zusammenhängen, gelten die Verjährungsfristen des Kaufrechts und der vorstehenden Ziffern 2. und 3. nur als Mindestfristen; im übrigen gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB). Das gleiche gilt, wenn ein verkauftes Recht nicht besteht, der Lieferant eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten aus diesen Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachen.

§ 9 Zeichnungen, Pläne und Modelle; Geheimhaltung

1. Der Lieferant hat unsere Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen mündlichen und schriftlichen Angaben und Informationen (zusammen nachfolgend: „Unterlagen“) stets mit dem Wortlaut seines Angebots und unserer Bestellung zu vergleichen. Etwaige Unstimmigkeiten unserer Unterlagen sind sofort, bei später abgegebenen Unterlagen unmittelbar nach Überlassung, anzuzeigen. Für Schäden, gleich welcher Art, die durch die Unterlassung einer solchen Anzeige entstehen, hat der Lieferant einzustehen.
2. An allen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Alle Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und uns auf Verlangen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen, auch in elektronischer und/oder digitaler Form, wie Disketten und CD-ROM-Datenspeicher, jederzeit und unverzüglich herauszugeben. Nach Abwicklung der Bestellung, oder wenn die Verhandlungen abgebrochen werden, sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
3. Dritten gegenüber sind alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen Angaben bzw. Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und geheimzuhalten, es sei denn, die Offenlegung erfolgt mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen usw. enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
4. Falls der Lieferant Konstruktionszeichnungen zu entwerfen hat, hat er uns vor Beginn der Konstruktionsarbeiten zwei Dispositionszeichnungen vorzulegen. Ferner sind uns die Einzelkonstruktionszeichnungen vor Beginn der Werkstattarbeiten zur Durchsicht einzureichen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ausführung, ferner einen Satz gut kopierfähiger Zusammenstellungszeichnungen und Stücklisten mit den dazugehörigen Positionsverzeichnissen, nach denen Nachbestellungen erfolgen können, zu liefern.
5. Sämtliche durch oder für den Lieferanten zur Durchführung des Auftrages gefertigten Unterlagen gehen in unser Eigentum über und sind uns nach Abwicklung des Vertrages zu überlassen, ohne dass Kopien hiervon zurückgehalten werden dürfen. Mit der Übergabe räumt uns der Lieferant unbeschränkte Verwertungsrechte bezüglich der Unterlagen ein.
6. Durch unsere Zustimmung zu Unterlagen, die uns vorgelegt wurden, wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die von ihm gelieferte Ware/erbrachte Leistung nicht berührt.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.
2. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d. h. schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
3. Wir sind zur Aufrechnung berechtigt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigegebenen Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Die Übereignung der herzustellenden Sache auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Sachen gilt.

§ 12 Produzentenhaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat uns der Lieferant auch etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens €2,5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 13 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse gleichzeitig Erfüllungsort.
2. Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts zu unseren Gunsten (§ 11 Abs. 1) unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Greifswald. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die betroffene Regelung durch eine solche zu ersetzen, die deren wirtschaftlich gewolltem Erfolg in rechtlich einwandfreier Weise am nächsten kommt.